

***Kundmachung der*****VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 19.5.2006, mit der die Gewerbeausübung in Gastgärten im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traun geregelt wird.

Aufgrund des § 112 Abs. 3 3.Satz Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idF. BGBl I 134/2005 iVm. Art 118 Abs. 2 B-VG und § 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, wird verordnet:

§ 1

In der Zeit von 1. Mai bis 30. September dürfen im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traun Gastgärten, die sich auf öffentlichen Grund befinden oder an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, jedenfalls von 8 Uhr bis 24 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

§ 2

In der Zeit von 1. Mai bis 30. September dürfen im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Traun Gastgärten, die sich weder auf öffentlichen Grund befinden noch an öffentliche Verkehrsflächen unmittelbar angrenzen, jedenfalls

von 9 Uhr bis 24 Uhr betrieben werden, wenn sie ausschließlich der Verabreichung von Speisen und dem Ausschank von Getränken dienen, lautes Sprechen, Singen und Musizieren in ihnen vom Gastgewerbetreibenden untersagt ist und auf dieses Verbot hinweisende Anschläge dauerhaft und von allen Zugängen zum Gastgarten deutlich erkennbar angebracht sind.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990 idgF., durch zweiwöchigen Anschlag an der Gemeindeamtstafel kundgemacht und tritt mit Ablauf des der Kundmachungsfrist folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen: 06. JUNI 2006

Abgenommen: 21. JUNI 2006

Unhold